

# BÜRGERRECHT NACH GEMEINDEFUSIONEN

Das Bürgerrecht in sich zusammenschliessenden Gemeinden richtet sich nach der neuen politischen Gemeinde. Dadurch ändert sich für einen Teil der Bürgerinnen und Bürger einer fusionierten Gemeinde das Bürgerrecht. Ab Januar 2018 steht diesen Personen das Recht zu, im Personenstandsregister den Namen einer ihrer früheren Heimatgemeinden in Klammern hinter dem neuen Bürgerrecht eintragen zu lassen. Beispiel: Albula/Alvra (Tiefencastel) GR. Dies als Hinweis auf die Herkunft und ohne das damit ein neues Bürgerrecht entsteht. Massgebliche Gesetzesartikel: Art. 89 und 103i des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden; Art. 14a und 14b der Zivilstandsverordnung des Kantons Graubünden. Der Eintrag erscheint in der Folge auch im Pass und in der Identitätskarte.

Wenn Gemeinden wiederholt Teil eines Zusammenschlusses werden, besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen den sich ablösenden Bürgerrechten. Voraussetzung dafür ist, die Familienherkunft bis zum betreffenden Heimatort nachzuweisen.

Beispiel: Latsch GR fusioniert 1912 mit Bergün/Bravuogn, welches wiederum per 01.01.2018 mit Filisur zu Bergün Filisur fusioniert. Personen, die aus Familien mit ursprünglichem Bürgerrecht Latsch GR stammen, haben die Wahl zwischen 'Bergün Filisur (Bergün/Bravuogn) GR' und 'Bergün Filisur (Latsch) GR'.

Bei neuen Fusionen hat der entsprechende Antrag bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gestellt zu werden. Bei Fusionen, die vor Ende 2017 abgeschlossen wurden, endet die Eingabefrist am 31. Dezember 2020. Der Antrag ist unter Verwendung des amtlichen Formulars beim für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamt einzureichen. Antragsformulare für Heimatorte im Kanton Graubünden können beim Zivilstandsamt beantragt oder unter [www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/afm](http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/afm) > Dienstleistungen > Bürgerrecht > Klammerzusatz bei Bürgerrecht (ab 01. Januar 2018) > Antragsformular Klammerzusatz - online heruntergeladen werden. Ebenfalls auf dieser Homepage finden Sie die Liste der ehemaligen Heimatgemeinden des Kantons Graubünden. Dem Antrag ist eine Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte beizulegen. Personen, die nicht im Kanton Graubünden wohnhaft sind, haben zusätzlich eine Wohnsitzbestätigung abzugeben.

Die Gebühren betragen CHF 75.00 für eine Einzelperson und für jede zusätzliche in das Gesuch einbezogene Person weitere CHF 10.00. Ehepaare oder Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch stellen. Der Miteinbezug minderjähriger Kinder in das Gesuch, für die ein Sorgerecht besteht, ist möglich. Ab dem 16. Geburtstag haben diese ebenfalls zu unterzeichnen. Volljährige Kinder müssen selbst ein Gesuch stellen.

Interessierte Personen können sich bei Fragen gerne an unser Zivilstandsamt wenden. Zivilstandsamt Albula, Stradung 26, 7450 Tiefencastel. Telefon 081 254 56 30. Mail-Adresse: [za@region-albula.ch](mailto:za@region-albula.ch)